



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (GO WB)

Präambel

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Der Vorstand beruft Beiratsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen (§ 14 der Satzung). Beiratsmitglieder erhalten eine Urkunde über das ehrenamtliche Engagement im Beirat.

1. Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates des DPBs, definiert in der Aufgabenstellung der Satzung (§ 2 Vereinszweck), ist ziel- und zweckgerichtet im Geiste des Vertrauens und in der Verantwortung gegenüber den Menschen mit der Krankheit Psoriasis zu leisten. Die Tätigkeit darf nicht von dritten Interessen geleitet sein. Kommen Beiratsmitglieder in einen Interessenkonflikt, ist dieses dem Sprecher mitzuteilen.

2. Voraussetzungen

Beiratsmitglieder sind verpflichtet gemäß Formblatt alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) eine Erklärung zur „Darlegung potenzieller Interessenkonflikte“ gegenüber dem für den Wissenschaftlichen Beirat zuständigen Vorstandsmitglied abzugeben. Die Erklärungen sind vertraulich und unter Verschluss zu halten.

Jedes Beiratsmitglied verpflichtet sich, übernommene Aufgaben gewissenhaft ehrenamtlich und ohne Eigennutz zu erfüllen.

Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind gleichberechtigt.

Die Arbeit im Wissenschaftlichen Beirat unterliegt der Vertraulichkeit insbesondere, wenn Beiratsmitglieder von Patientenvertretern für die Mitberatung im Gemeinsamen Bundesausschuss für Auskünfte und Hinweise einbezogen werden. In diesen Fällen gilt die Vertraulichkeit, die auch von Mitgliedern im Gemeinsamen Bundesausschuss selbst gefordert wird.

3. Gliederung

Es ist dem Wissenschaftlichen Beirat überlassen, sich eine Gliederung zu geben. Dabei soll jedoch auf Effizienz geachtet werden. Zur Steuerung der Arbeit beruft der Vorstand einen Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates. Der Sprecher hält zur Geschäftsstelle und dem Vorstand Kontakt und koordiniert den Beirat.

4. Aufgaben

Die Hauptaufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist die medizin-fachliche Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Dieser trägt seine Wünsche direkt oder über die Geschäftsstelle an den Wissenschaftlichen Beirat heran. Daneben entwickelt und verfolgt der Wissenschaftliche Beirat unter Finanzierungsvorbehalt des Vorstandes eigene medizinische Vorhaben. Es ist zeitnah dem Vorstand zu berichten. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung obliegt dem Vorstand.

Der Beirat unterstützt den Vorstand des DPBs auch bei der Begutachtung seines Forschungsstipendiums sowie bei der Begutachtung von Anträgen zur Motivation von Probanden zur Teilnahme an Forschungsprojekten über die Medien des DPBs.

Nehmen Beiratsmitglieder die Begutachtung solcher Anfragen an, müssen diese eine Geheimhaltungsvereinbarung gegenüber dem DPB unterzeichnen, soweit eine solche vom Anfrager gefordert wird, bevor der DPB vertrauliche Daten zu Studien zuliefert.

5. Verteilung der Aufgaben

Der Vorstand leitet über die Geschäftsstelle Informationen, Anfragen, Wünsche, Aufträge etc. direkt Beiratsmitgliedern zur Be- bzw. Mitbearbeitung zu. Im Zweifel wendet sich die Geschäftsstelle an den Sprecher.

Auf Nachfrage des Vorstandes benennt der Sprecher einzelne, auf bestimmte Inhalte spezialisierte Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates, an die sich die Geschäftsstelle dann auch direkt wenden kann.

Dem Vorstand und der Geschäftsstelle bleibt es vorbehalten, auch direkt an ein einzelnes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates heran zu treten, wenn dies durch den Sachverhalt geboten oder aufgrund von Erfahrungen sachdienlich ist.

6. Sitzungen

Der Sprecher lädt im Benehmen mit dem Vorstand und in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle nach Notwendigkeiten, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Der nächste Termin wird jeweils in der Sitzung festgelegt.

Inhaltliche Festlegungen von Themen des Wissenschaftlichen Beirates erfolgen im Einvernehmen; Abstimmungen darüber bedarf es nicht.

Einen Vorschlag der Tagesordnung unterbreitet der Sprecher in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

7. Abstimmung und Protokoll

Jede einberufene Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates ist beschlussfähig. Jedes anwesende Beiratsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.

Über das Ergebnis einer Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das der Sprecher und der Protokollant unterzeichnen.

8. Sonstiges

Die Geschäftsstelle ist für alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates Ansprechpartner bei der formalen Erledigung von Geschäftsvorfällen.

Der Versand von Einladungen zu Sitzungen oder einzelnen Terminen oder von Materialien wird von der Geschäftsstelle übernommen.

Die Abrechnung von Kosten (Sach- und Reisekosten) richtet sich nach der Finanzordnung des DPBs.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform (z. B. Sprecher) sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirates nach Genehmigung des Vorstandes am 5. Dezember 2009 in Kraft.

Der Vorstand
Deutscher Psoriasis Bund e.V.